



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

10. Kirchweih

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

geleitet wird, holen ihn die Kinder mit grünen Zweigen, Kürbislaternen, Lampions und Fackeln unter Trommel- und Musikbegleitung in der Nähe der Stadtgrenze ab. Dazu singen sie:

Der Bach isch do, der Bach isch do!
Sind mini Buebe-n-alli do?
Jo! Jo! Jo!

10. *Kirchweihen* sind in der Schweiz, wie anderwärts, sehr häufig, fallen aber auf die verschiedensten Daten. Die Kirchweih (meist „Kilbi“, in Freiburg „bénichon“, in Genf „vogue“, it. „sagra“, rom. „pardunanza“) war ursprünglich das Weihefest einer neu errichteten Kirche und gleichzeitig oft Patronatsfest. Da aber bei dieser Gelegenheit immer viel Landvolk zusammenströmte, entwickelten sich daraus eigentliche Volksfeste, die schließlich größtenteils keine Berührung mehr mit der Kirche hatten. Die gewöhnliche Kirchweih nimmt in der ganzen Schweiz so ziemlich denselben Verlauf wie im übrigen Europa. Daneben gibt es aber auch mancherlei besondere Kirchweihsitte. In Klein-Solothurn wird die „*Vorstädter-Kilbi*“ von den Hausbesitzern am Margaretentage gefeiert (20. Juli) und mit der Erinnerung an die Schlacht bei Dornach verknüpft (s. S. 68), wonach die waffenfähige Mannschaft eben von der Kirchweih zum Entsatz von Dornach abberufen worden sei und nach der Rückkehr die Lustbarkeit fortgesetzt habe. Nach dem Gottesdienst versammeln sich Männer und Frauen im Gasthof zum Festmahl. Dort wird der Kilbi-Tanz versteigert. Der Meistbieter erhält das Recht und die Pflicht, denselben zu eröffnen, mit seiner Tänzerin allein, mitten auf der Aarebrücke. Berußte Knaben kreisen um die Gruppe, um ihr im Gedränge Luft zu machen. Vom Festmahl werden Nüsse und Backwerk für die Jugend massenhaft auf die Gasse geworfen (nach L. Tobler). Besonders reich an originellen Kilbenen ist der Kanton *Graubünden*. Hier haben wir die „*Knödel-Kilbi*“ von Sagens („il litgun“), deren Name von der Sitte herrührt, daß die Knaben sich, angeblich zur Verherrlichung des Sagenser Wappens, eines Kolbens, den man den großen Knödel (litgun) nannte, durch die Mädchen einen Riesenknödel bereiten ließen und denselben

bei Wein und witzigen Reden verspeisten. Der „*Honigsonntag*“ von Vals ist eine Art Nachkilbi, die auf den Sonntag nach Peter und Paul (29. Juni) fällt. Seinen Namen hat der Tag von dem Valserhonig, der auf ein Backwerk gestrichen wird. Die „*Knöpfli-Kilbi*“ („*Domengia da bizocals*“) in Lenz findet am „*Passionssonntag*“ (acht Tage vor Palmsonntag) statt und zeichnet sich namentlich aus durch einen Reichtum an „*Knöpfli*“ (Nockerln, Spätzle) und Schneckengerichten.

11. *Die Märkte und Messen* geben zu keiner eingehenden Erörterung Anlaß, da sie sich, unwesentliche lokale Varianten abgerechnet, fast überall gleich abspielen. Berühmt war ehemals die Messe von Zurzach (Aargau). Sie wurde 1856 aufgehoben. Bekannt ist heute besonders der Berner „*Zibelemärit*“ (November).

12. *Schüler- und Kinderfeste* fanden früher besonders am Gregorstag (s. S. 128) statt. Heute sind an ihre Stelle an manchen Orten *Examenfeste* getreten, bei denen die Kinder „*Examenweggen*“ erhalten (z. B. Kanton Zürich). Oder es werden, meist im Sommer, größere *Jugendfeste* gefeiert (z. B. in St. Gallen, Basel, Aargau, Einsiedeln; in Burgdorf die „*Solennität*“) mit Umzügen und Spielen. Ältere Überlieferung haben die „*Rutenzüge*“ bewahrt (in Brugg, früher auch in Winterthur), wobei ursprünglich die Schüler selbst das Material für das Züchtigungsmittel zu holen hatten.

B. VOLKSTÜMLICHE RECHTSBRÄUCHE

1. Eine besonders interessante und schöne Rechtsgepflogenheit ist das „*Frieden*“ im Kanton Glarus (früher viel verbreiteter). Bei Streit und Schlägerei ist jeder Unbescholtene bei seinem Bürgereide verpflichtet, die Streitenden auseinanderzubringen. Hat der Friedende hierin keinen Erfolg, so ruft er den „*Landfrieden*“ aus. Leisten sie auch dann der Aufforderung, von einander zu lassen, keine Folge, so hat der Friedende sie zu verklagen als solche, die „über den Fried hinaus“ geschlagen, worauf sie der großen Landesbuße verfallen.

2. Im Schanfigg bekannt war der (wohl mehr scherzhaft ver-